

# STATUTEN



des

## JÄGERVEREINS OBERHASLI (JVO)

### I. NAME, SITZ UND ZWECK

#### Art. 1 Name

Unter dem Namen „Jägerverein Oberhasli“ (hiernach JVO genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist Mitglied des Vereins „Berner Jägerverband“ (BEJV).

#### Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Meiringen.

#### Art. 3 Zweck

Der JVO ergreift und unterstützt alle geeigneten Massnahmen:

- a. zur Erhaltung und Förderung der Patentjagd und einer waidgerechten Jagdausübung;
- b. zu einer nachhaltigen Bejagung der Wildbestände nach wildbiologischen Gesichtspunkten;
- c. zur Hege der jagdbaren, nichtjagdbaren und gefährdeten freilebenden Tierarten, sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung deren Lebensräume;
- d. zur Erhaltung und Pflege des jagdlichen Brauchtums;
- e. zur Aus- und Weiterbildung der Jungjägerinnen und Jungjäger sowie Jägerinnen und Jäger, insbesondere in den Bereichen jagdliches Schiessen und Jagdhundewesen;
- f. für eine sachdienliche Öffentlichkeitsarbeit zum Ansehen der Jagd und der Jägerschaft im Allgemeinen;
- g. für ein gutes Einvernehmen mit Organisationen oder Institutionen mit gleichen oder ähnlichen Interessen durch Pflege ständiger Kontakte;
- h. zur Vertretung der Interessen der Vereinsmitglieder gegenüber dem Bernischen Jägerverband und den kantonalen Behörden, durch Stellungnahme zur jährlichen Jagdordnung und zu weiteren Fragen betreffend die Jagd, den Wildschutz und das Verbandswesen;
- i. zur Vereinigung der Jägerinnen und Jäger sowie der Jagdfreunde im Amtsbezirk Oberhasli und zur Pflege der Kameradschaft und des guten gegenseitigen Einvernehmens unter seinen Mitgliedern und anderen Vereinen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.



## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4 Mitglieder

Die Mitgliedschaft im JVO steht allen Jägerinnen und Jägern, sowie Jungjägerinnen und Jungjägern, sowie weiteren der Jagd nahe stehenden Personen offen und ist in folgende Kategorien eingeteilt.

- a. A-Mitglieder: Ordentliche Vereinsmitglieder;
- b. B-Mitglieder: Doppelmitglieder,  
die nachgewiesenermassen A-Mitglieder in einem anderen Verein sind;
- c. C- Mitglieder: Gönner

Der JVO kann Gönner in den Verein aufnehmen, die aber nicht Vereinsmitglieder werden und kein Stimmrecht besitzen.

### Art. 5 Bewerbung

Das Gesuch um Aufnahme in den Verein erfolgt mit schriftlicher Anmeldung an den Vorstand.

Durch Einreichung des Aufnahmegesuches anerkennt der Bewerber die Statuten des JVO.

### Art. 6 Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird einer Kandidatin oder einem Kandidaten die Aufnahme verweigert, besteht keine Pflicht ihm die Gründe anzugeben.

### Art. 7 Freimitglieder

Freimitglied wird, wer während 30 Jahren ununterbrochen dem Verein angehört hat. Freimitglieder sind vom Mitgliederbeitrag an den JVO entbunden und bezahlen nur den BEJV-Beitrag.

### Art. 8 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, Mitglieder ernannt werden, die sich durch besondere Leistungen für den Verein und das Jagdwesen verdient gemacht haben.



## **Art. 9 Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod;
- durch Austritt; dieser kann nur auf das Ende des Kalenderjahres hin erfolgen und nach Erfüllung aller finanziellen und anderweitigen Verpflichtungen gegenüber dem JVO;
- durch Ausschluss.

## **Art. 10 Ausschluss**

Aus wichtigen Gründen kann die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ein Mitglied aus dem JVO ausschliessen. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn ein Vereinsmitglied

- a. in grober Weise gegen die Statuten des JVO verstösst;
- b. trotz wiederholter Mahnung seinen Verpflichtungen gegenüber dem JVO nicht nachkommt;

Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Erfüllung seiner im Zeitpunkt des Ausschlusses bestehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem JVO.

## **Art. 11 Folgen eines Austrittes beziehungsweise Ausschlusses eines Mitgliedes**

Mit dem Austritt oder Ausschluss verliert das betroffene Vereinsmitglied sämtliche Ansprüche an den JVO und dessen Vermögen.

### **III. RECHTE UND PFLICHTEN**

#### **Art. 12 Generelle Pflichten**

Jedes Vereinsmitglied hat die Vereinsinteressen zu wahren und die Beschlüsse der Organe einzuhalten.

#### **Art. 13 Stimmrecht**

Alle an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.

#### **Art. 14 Beschlussfassung bei Abstimmungen**

Unter dem Vorbehalt anderer Bestimmungen im Gesetz oder in diesen Statuten gilt für Beschlüsse das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.



### **Art. 15 Beschlussfassung bei Wahlen**

Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute und im 2. Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **Art. 16 Art der Stimmabgabe**

Die Stimmabgabe erfolgt:

- in der Regel offen;
- geheim, wenn 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

### **Art. 17 Quorum und Voraussetzung für Statutenänderungen**

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Zudem bedarf die Änderung der Statuten der Genehmigung durch den Bernischen Jagdverband.

## **IV. ORGANISATION**

### **Art. 18 Organe**

Die Organe des JVO sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Kontrollstelle;
- Kommissionen.

### **Art. 19 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus:

- dem Vorstand;
- den Ehrenmitgliedern;
- den Freimitgliedern;
- den Mitgliedern.

### **Art. 20 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, in der Regel vor der ordentlichen Delegiertenversammlung des BEJV.



### **Art. 21 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Versammlung ein:

- wenn wichtige und dringende Vereinsgeschäfte dies als geboten erscheinen lassen;
- wenn 1/4 der stimmberechtigten Vereinsmitgliedern dies verlangen.

### **Art. 22 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegt die Erledigung der folgenden Geschäfte:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten und der Jahresberichte der übrigen Ressortchefs;
- Entgegennahme der Jahresrechnungen sowie die Déchargeerteilung;
- Verabschiedung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Mutationen: Genehmigung von Ein- und Austritten, Ausschluss von Mitgliedern, Ehrungen und Ernennungen;
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Delegierten an die Delegiertenversammlung des BEJV sowie der Fahnenträger;
- Annahme und Revision der Statuten;
- Behandlung der Anträge von Vereinsmitgliedern, sofern sie in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen;
- Auflösung des Vereins.

### **Art. 23 Zusammensetzung Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus sieben bis elf Mitgliedern zusammen, wovon mindestens folgende Chargen zu besetzen sind:

Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Hegeobmann, Hundeobmann, Jungjägerobmann, Präsident Jagdstandskommission, Medienverantwortlicher.

Der Vorstand konstituiert und organisiert sich selbst.

### **Art. 24 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch Gesetz, durch die Statuten oder die Reglemente des JVO einem anderen Organ obliegen, insbesondere:

- Vorbereitung der Geschäfte für die Mitgliederversammlung;
- Führung des Vereines und Ausführung der Beschlüsse;
- Vertretung des Vereines nach Aussen und Bestimmung der Zeichnungsberechtigten Personen, wobei Kollektivunterschrift zu Zweien gilt;
- Einsetzung von Kommissionen und Erlass deren Reglemente;
- Wahl der Mitglieder der Kommissionen und deren Präsidenten.

Die Finanzkompetenz des Vorstandes bewegt sich im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung verabschiedeten Budgets.



### **Art. 25 Kommissionen**

Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen. Er erlässt die Reglemente der Kommissionen, wählt die Mitglieder der Kommissionen und bestimmt den Präsidenten. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

### **Art. 26 Fahnenträger**

Für das Vereinsgebiet werden drei Fahnenträger bestimmt, je einer aus den Gebieten „Innert dem Kirchet“, „Aussert dem Kirchet“ und „Hasliberg“.

### **Art. 27 Amtsdauer**

Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

### **Art. 28 Kontrollstelle**

Als Kontrollstelle amtieren zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsrevisoren. Diese haben die Jahresrechnungen zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

## **V. FINANZEN**

### **Art. 29 Mitgliederbeitrag**

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, betragen jedoch mindestens Fr. 50.— und maximal Fr. 200.— pro Jahr.

### **Art. 30 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr. Die Jahresabschlüsse sind per 31. Dezember zu erstellen.

### **Art. 31 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des JVO haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.



## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 32 Auflösung des JVO

Die Auflösung des JVO kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer solchen zustimmen.

Die Liquidation wird durch den amtierenden Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschliesst, nicht andere Liquidatoren wählt.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Liquidation des JVO beschliesst die Mitgliederversammlung.

### Art. 33 Inkrafttreten

Die vorliegenden Vereinsstatuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 20. Juni 2003 angenommen worden. Sie treten mit der Genehmigung durch den Bernischen Jagdverband in Kraft und ersetzen sämtliche bisherigen Vereinsstatuten.

Lammi, den 20. Juni 2003

### Jägerverein Oberhasli

Der Präsident:

Der Sekretär: